

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Datum:	9. Jänner 2006
Zahl:	-2V-BG-4198/3-2006

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden; **Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	(0463) 536 – 30204
Fax:	(0463) 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 Abteilung II/SCH1 (Abteilung Sch1 – Recht)
 Postfach 3000

Radetzkystraße 1
 1030 WIEN

per e-Mail an: alexander.funk@bmvit.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 9. Dezember 2005, GZ BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende, äußerst umfangreiche Änderungsentwurf ersetzt über weite Bereiche Richtlinien der Europäischen Union zu den Themen Eisenbahnsicherheit, Interoperabilität und weitere Marktöffnung bei den Eisenbahnen und daneben sollen im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung der Bereich der genehmigungsfreien Maßnahmen ausgeweitet bzw. Initiativen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ergriffen werden.

Ein wesentlicher Kritikpunkt in diesem Zusammenhang bezieht sich auf die vorgeschlagene Neufassung der Regelungen über die Antragstellung (§ 31a). Im Entwurf ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, dass dem Antrag und Bauentwurf zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahnen ... einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht, ein alle Fachgebiete umfassendes Gutachten beizugeben ist. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für dieses Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung seiner inhaltlichen Richtigkeit. Mit dieser Verpflichtung soll dem

Antragsteller offensichtlich die Aufgabe überantwortet werden, das ansonsten von der Behörde durchzuführende Ermittlungsverfahren selbst weitestgehend wahrzunehmen bzw. durchzuführen.

Es muss im Zusammenhang mit der vorliegenden Regelungsvariante zu bedenken gegeben werden, dass nur für öffentliche Urkunden die widerlegbare Vermutung ihrer inhaltlichen Richtigkeit gilt. Das Gutachten über einen Bauentwurf stellt allerdings keine derartige öffentliche Urkunde dar. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung der Behörde. Eine Beweiswürdigung der Gutachten soll aber nach der Intention der Gesetzesbestimmung gar nicht vorgenommen werden. Wie für den Fall vorzugehen ist, wenn mehrere Fachgutachten erforderlich sind, was der Regelfall ist, wird auch nicht zufriedenstellend geregelt. Es stellt sich die Frage welcher der mehreren Gutachter die Zusammenfassung vorzunehmen hat und wer für den Inhalt der Zusammenfassung die Verantwortung trägt?

Kritische Anmerkungen sind auch zum vorgeschlagenen Text von § 9b über den Stand der Technik vorzubringen. Diese Regelung räumt den Umweltschutzaspekten nicht ausreichend Platz ein. In diesem Zusammenhang darf angeregt werden, anstelle der Orientierung der Definition des Standes der Technik ausschließlich an § 71a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 ergänzend die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 UVP-G zu berücksichtigen.

Zu den **finanziellen Auswirkungen** des gegenständlichen Entwurfes ist anzumerken, dass im Vorblatt und im allgemeinen Teil zum Entwurf festgestellt wird, dass die Umsetzung der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie einerseits zu einem Mehraufwand in der Vollziehung beim BMVIT und im geringeren Ausmaß auch beim jeweiligen zuständigen Landeshauptmann führen wird, diesen Mehraufwand aber durch die Neugestaltung und Reformschritte in den Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahngesetz Einsparungen für alle Eisenbahnbehörden gegenüber stehen werden.

Das geschätzte Einsparungspotential von 25% des derzeitigen Personalaufwandes darf allerdings angezweifelt werden, sondern ist eher davon auszugehen, dass der finanzielle Aufwand gleich bleiben wird. Die Zuständigkeitsänderungen und Bereinigungen führen insgesamt zu einer Ausweitung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes. Die prognostizierten Einsparungen durch Verwaltungsvereinfachungen werden, wie die Erfahrungen mit ähnlichen Verfahrensänderungen im Seilbahnwesen nach dem Seilbahngesetz 2003 zeigen (Vorbeurteilung von Bauentwürfen durch einen Sicherheitsbericht und Sicherheitsanalysen) – voraussichtlich nicht in der gewünschten Höhe eintreten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

